

---

## Anhang C: FSD Vereinbarung

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD), eines Freischaltelementes (FSE) sowie einer Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen.

Stadt/Gemeinde

---

---

---

### Vereinbarung

Zwischen der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_

-nachfolgend Feuerwehr genannt-  
und dem Betreiber der Brandmeldeanlage

---

---

---

---

-nachfolgend Betreiber genannt-  
über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und eines  
Freischaltelementes (FSE) am Objekt (Objektanschrift):

---

---

---

---

-nachfolgend Objekt genannt-

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen. Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmelderzentrale (BMZ) oder ggf. die Feuerwehrrstinformationen (FIZ) der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.
2. Es sind ausschließlich FSD nach DIN 14 675 Klasse 3 zu verwenden, die den VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen entsprechen. Der Einbau hat gemäß der Richtlinie VdS 2350 zu erfolgen. Das FSD muss stets frei zugänglich sein. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschrüsseldepots zu beachten.
3. Die Innentür des FSD muss für die Aufnahme eines Schlosses der Feuerwehr-Schließung der zuständigen Feuerwehr geeignet sein. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Schloss, welches die Feuerwehr-Schließung der zuständigen Feuerwehr zulässt, ausgerüstet sein.
4. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien türmechanische Sicherungseinrichtungen-Feuerwehrschrüsseldepots" zu beachten.
5. Die im FSD deponierte(n) Generalhauptschrüssel (GHS) müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung der im FSD deponierten GHS erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Im FSD sind mindestens zwei GHS zu deponieren, die mit jeweils einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht werden. Werden im FSD weitere Schlrüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden sein, sodass mindestens zwei identische Schlrüsselringe vorhanden sind. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlrüssel zu kennzeichnen. Dies gilt nur für Neuanlagen zum Zeitpunkt der Einführung dieser TAB. Die notwendige Umsetzung ist im Vorfeld mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
6. Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.

7. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind 14 Tage im Voraus zu richten an:  
Die zuständige Feuerwehr und die Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen des Landkreises Waldshut.

Bei der Inbetriebnahme muss seitens des Betreibers folgendes vorliegen:

- Unterzeichnete Vereinbarung,
- GHS für den Sicherungsbereich der BMA,
- Feuerwehr-Laufkarten und
- Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und/oder sonstige Lage und Übersichtspläne.

Über die Inbetriebnahme wird von der Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen des Landkreises Waldshut ein Protokoll angefertigt. Jedes sonstige Öffnen des FSD durch die Feuerwehr, wird im Betriebsbuch dokumentiert. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten GHS nicht zulässig.

Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden. Der Betreiber ist verpflichtet das FSD instand zu halten.

8. Die zuständige Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Depot- oder GHS-Schlüssel und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.
9. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr sind ggf. gebührenpflichtig. Für die Abrechnung gilt die Kostenersatzregelung in der jeweils gültigen Fassung der zuständigen Gemeinde.
10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen. Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.
11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD Schlüssel als auch der im FSD deponierten GHS entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt/Gemeinde oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Der Betreiber erklärt, dass er die Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmempfangsanlage im Landkreis Waldshut hiermit anerkennt.
13. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Betreiber:

Stadt/Gemeinde:

(Unterschrift des Betreibers,  
Firmenstempel)

(Unterschrift, Gemeindestempel)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum